



# KREISBLATT

## des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

Freitag, 1. März 2013

Nr. 8

### Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl 2013	S. 56
Amtliche Bekanntmachung eines Terminplans für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 57
Bekanntmachung der Satzung der Fischereigenossenschaft Obereider	S. 58
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein	S. 63
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Olendieksau	S. 64
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Eckernförder Bucht für das Haushaltsjahr 2013	S. 65
Manöverbekanntmachung	S. 66

## Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl 2013

Nach der Wahl durch den Hauptausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 24.11.2011 und Nachbesetzungen am 15.11.2012 und 28.02.2013 setzt sich der Kreiswahlausschuss anlässlich der Kommunalwahl 2013 gem. § 12 Absatz 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes wie folgt zusammen:

Kreiswahlleiter:  
Stellvertr. Kreiswahlleiter:

Landrat Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Oberamtsrat Jürgen Harders

### Beisitzer

Beate Mstowski, Schwarzer Weg 2c, 24791 Alt Duvenstedt

Detlef Göttsche, Kanalredder 20, 24783 Osterrönfeld

Wolfgang Weigerding, Regenbrook 2, 24161 Altenholz

Ingrid Ehlers, Wiesenredder 7, 24340 Eckernförde

Susanne Willmer, Fliederweg 1, 24161 Altenholz

Johann Schirren, Wiedenkamp 5, 24107 Quarnbek

Karl Peter Büchert, Siedlung 10, 24340 Windeby

Wilhelm Petersen, An der Schanze 2, 24783 Osterrönfeld

### Stellvertretende Beisitzer

Karl-Arthur Jäger-Volk, Rendsburger Str. 46c, 24589 Nortorf

Eike Nienstedt, Ahornweg 5b, 24784 Westerrönfeld

Jörg Hamer, Am Stadtpark 44, 24589 Nortorf

Lothar Möhding, Lancasterstr. 22, 24768 Rendsburg

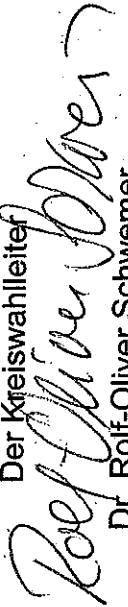
Hagen Wittchow, Reinickendorfer Str. 3, 24768 Rendsburg

Detlef Matthiessen, Dorfstr. 33, 24367 Osterby

Wolfgang Lausten, Wasserblick 1a, 24369 Waabs-Langholz

Gerhard Gehringer, Grothlin 12 d, 24783 Osterrönfeld

Rendsburg, den 01. 03.2013

Der Kreiswahlleiter  
  
Dr. Rolf-Oliver Schwemer

## **Amtliche Bekanntmachung**

Terminplan für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Kreishaus in Rendsburg, Kaiserstraße 8

Montag, 11.03.2013, 17:00 Uhr, Sitzungssaal 2	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung
Donnerstag, 28.03.2013, 17:00 Uhr, Sitzungssaal 2	Umwelt-, Verkehrs- und Bauausschuss

Änderungen bleiben vorbehalten.

**Satzung**  
**der**  
**Fischereigenossenschaft für die Obereider**

**§ 1**  
**Name und Sitz**

Die Genossenschaft führt den Namen „Fischereigenossenschaft für die Obereider“ und hat ihren Sitz in Büdelsdorf.

**§ 2**  
**Zweck**

Die Fischereigenossenschaft hat die Aufgabe, innerhalb ihres Genossenschaftsgebietes die aufgrund des Hegeplanes notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Darüber hinaus verfolgt sie eine gemeinsame Bewirtschaftung ihres Genossenschaftsgebietes.

**§ 3**  
**Genossenschaftsgebiet**

Das Genossenschaftsgebiet umfasst die Wasserflächen folgender Flurstücke:

- Gemarkung Rendsburg      Flur 7      Flurstück 53/61,
- Gemarkung Rendsburg      Flur 8      Flurstück 52/4,
- Gemarkung Rendsburg      Flur 20      Flurstück 78/63,
- Gemarkung Büdelsdorf      Flur 10      Flurstück 1/28 tlw.,
- Gemarkung Büdelsdorf      Flur 9      Flurstück 1/8 tlw.,
- Gemarkung Büdelsdorf      Flur 6      Flurstück 127/60 tlw.,
- Gemarkung Schacht-Audorf      Flur 8      Flurstück 34/15.

Die anliegende Karte mit den dargestellten Grenzen ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 4**  
**Fischereiausübung**

- (1) Die fischereiberechtigten Mitglieder üben im Genossenschaftsgebiet ihre Fischereirechte selbst nicht aus. Die Mitgliederversammlung beschließt, inwieweit das Genossenschaftsgebiet durch Verpachtung oder Erteilung von Erlaubnisscheinen genutzt werden soll.
- (2) Die Genossenschaft behält sich die Ausübung der Hegepflicht in ihrem Genossenschaftsgebiet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vor.

## **§ 5 Organe**

Organe der Genossenschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung, bestehend aus dem Land Schleswig-Holstein, der Stadt Rendsburg sowie der Stadt Büdelsdorf.
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Fischereirechtsinhabern. Jedes Mitglied hat in ihr eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter wahrgenommen, im Verhinderungsfall durch beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung stimmt bei Wahlen und über Beschlussvorschläge öffentlich durch Handzeichen ab. Auf Antrag eines Mitglieds kann durch Stimmzettel im geheimen Wahlgang abgestimmt werden.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Genossenschaftsvorstand ist der Vorsteher oder die Vorsteherin. Für ihn oder für sie wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt.
- (2) Vorsteher oder Vorsteherin und Stellvertreter oder Stellvertreterin bekleiden ein Ehrenamt. Sie erhalten ihre baren Auslagen erstattet.

## **§ 8 Wahl des Vorstandes**

Die Bürgermeister der Städte Rendsburg und Büdelsdorf haben sich am 08.11.2000 darauf verständigt, den Vorsitz der Genossenschaft wechselseitig für je drei Jahre zu wahrzunehmen. Ab dem 01.01.2009 übernimmt Herr Hein den Vorsitz.

Die Geschäftsführung verbleibt unabhängig vom Vorsitz in Büdelsdorf.

## **§ 9 Haushaltsplan und Haushaltsrechnung**

- (1) Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Über die entstandenen Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Die Mitgliederversammlung beschließt nach Vorlage des Jahresabschlusses über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 10 Teilnahme an Nutzen und Lasten**

- (1) Die Teilnahme an den Nutzen und Lasten erfolgt zu gleichen Teilen für die Genossenschaft; die Aufstellung eines Genossenschaftskatasters ist somit nicht erforderlich.
- (2) Im Falle der Veränderung eines zur Genossenschaft gehörenden Fischereirechts können die Genossenschaftsrechte und -lasten abweichend von Absatz 1 durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung nach den Verhältnissen der Flächenanteile der Fischereirechte verteilt werden. Für diesen Fall ist ein Genossenschaftskataster zu erstellen. Die Flächen der einzelnen Mitglieder werden aus den Unterlagen des Katasteramtes ermittelt. Alle Mitglieder erhalten eine Ausfertigung des Katasters.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Auszahlung der Erträge**

Der Reinertrag aus der Bewirtschaftung der Fischereirechte ist an die Mitglieder abzuführen. Bis dahin sind die verfügbaren Beträge bei den von der Mitgliederversammlung bestimmten Stellen verzinslich anzulegen.

## **§ 13 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Angelegenheiten der Mitgliederversammlung sind
  1. die Art der Nutzung des Fischereirechts einschließlich der Hegepflicht,
  2. die Wahl der Vorsteherin oder des Vorstehers und ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters,

3. die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie die Entlastung des Vorstandes,
4. Satzungsänderungen
5. die Auflösung der Genossenschaft.

(2) Für die Verbindlichkeit von Beschlüssen in Angelegenheiten nach Absatz 1 bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.

#### **§ 14**

##### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### **§ 15**

##### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Interessen der Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

#### **§ 16**

##### **Aufgaben der Vorsteherin oder des Vorstehers**

Die Vorsteherin oder der Vorsteher hat neben anderen in der Satzung ihr oder ihm zugewiesenen Aufgaben

1. den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen,
2. die festgesetzten Reinertragsanteile und sonstigen Zustellungen anzuweisen und die Prüfung der Kassenverwaltung einmal jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rendsburg zu veranlassen.
3. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
4. Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen,
5. den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen.

#### **§ 17**

##### **Kassenverwaltung**

Die Verwaltung der Kasse wird von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter wahrgenommen, die oder der vom Vorstand beaufsichtigt wird.

**§ 18**

**Bekanntmachung**

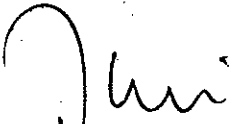
- (1) Soweit Bekanntmachungen durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung gefordert werden, haben sie im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu erfolgen. Anderenfalls sind die Mitglieder der Genossenschaft einzeln schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der oberen Fischereibehörde, sie sind nach der Genehmigung durch die Genossenschaft im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde bekanntzumachen.

**§ 19**

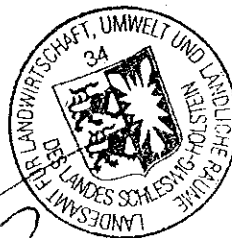
**Gültigkeit der Satzung**

Nach Beschlussfassung, Genehmigung und Veröffentlichung soll diese Satzung an die Stelle der am 24.04.1995 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Schleswig-Holstein genehmigten Satzung treten.

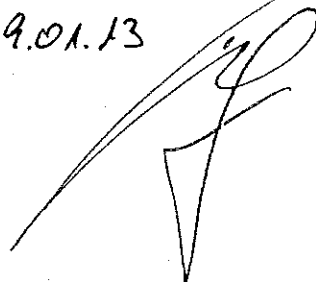
Büdelsdorf, den 02.02.2013

  
\_\_\_\_\_  
Hein

(Stellvertretender Vorsteher der Fischereigenossenschaft für die Obereider)



29.01.13





**Zweckverband für die  
Breitbandversorgung im  
mittleren Schleswig-Holstein  
Der Verbandsvorsteher**

Amt Jevenstedt, Meiereistr. 5, 24808 Jevenstedt

Jevenstedt, 26.02.2013

Am

**Dienstag, 12. März 2013**

findet um **19:00 Uhr** im Sitzungsraum B des Amtshauses in Jevenstedt, Meiereistraße 5, eine Sitzung der Verbandsversammlung statt, zu der ich einlade.

**Tagesordnung:**

1. Beschlussfassung über die Beratung nicht öffentlicher Tagesordnungspunkte
2. Mitteilungen des Verbandsvorstehers
3. Einwohnerfragestunde
4. Verwaltungsbericht

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung nicht öffentlich beraten:

5. Beschluss über die Finanzierung und Vergabe des Breitbandausbaus

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hinrich Neve MdL  
Verbandsvorsteher

f.d.R.:  
Amt Jevenstedt  
Im Auftrag

Dietmar Böhmke  
Ltd. Verwaltungsbeamter

**Wasser- und Bodenverband Olendieksau  
Der Verbandsvorsteher**



**Bekanntmachung**

Die Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Olendieksau findet am

**Donnerstag, dem 21. März 2013 um 19.00 Uhr  
im Gasthof „Zum Dorfkrug“ in Dätgen**

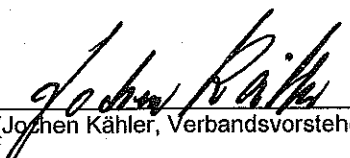
statt.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung der Versammlung durch den Verbandsvorsteher
2. Bericht des Verbandsvorstehers über die Verbandsarbeiten in den letzten 5 Jahren
3. Anpassung auf eine schonende Gewässerunterhaltung  
Vortrag von Frau Gabriele Stiller, Hamburg
4. Wahl der Ausschussmitglieder
5. Verschiedenes

Langwedel, den 22.02.2013

Mit freundlichen Grüßen

  
(Jochen Kähler, Verbandsvorsteher)

# Haushaltssatzung

## Bearbeitungsgebietsverband Eckernförder Bucht

Kreis Rendsburg-Eckernförde

XXXXX

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach  
Beschlussfassung durch den <sup>20.</sup>Verbandsversammlung vom 18.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**4.300,00 €**

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

**43.500,00 €**

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

**0,00 €**

#### § 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**0,00 €**

#### § 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

**0,00 €**

#### § 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

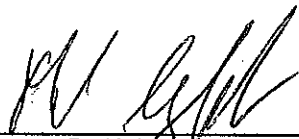
#### § 6

Als Hebetermin wird der - festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am

**01. März 2013**

<sup>20.</sup>  
Krusendorf, 18.02.2013



Der Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o.a. Wasser- und Bodenverbandes kann beim Verbandsrechner/in innerhalb von 14 Tagen (nach Terminabsprache) Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

## Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

**12.03.2013 und 14.03.2013**

im Raum Damp (Jägermaaß) – Thumbby – Holzdorf – Loose – StandortÜbungsplatz  
Ludwigsburg - Waabs

jeweils eine Übung durchzuführen.

Voraussichtlicher Ballungsraum: keiner

Beteiligt sind an der Übung ca. 30 Soldaten mit 2 Radfahrzeugen.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 25.02.2013

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
- Der Landrat -  
- Allgem. Ordnungsverwaltung -